



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München
(Geschäftszeichen: [REDACTED])

gegen

[REDACTED] 64560 Riedstadt-Goddelau

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] 66482 Zweibrücken
(Geschäftszeichen: [REDACTED])

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter [REDACTED] beschlossen:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien nachfolgender Vergleich zustande gekommen ist (§ 278 Absatz 6 ZPO):

„1. Die Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung 700,- Euro an die Klägerin.

2. Der Beklagten wird nachgelassen, die unter Ziffer 1 genannte Zahlung in monatlichen Raten à 100,- Euro zu erbringen. Die erste Rate ist fällig am 15. 7. 2016, die weiteren Raten jeweils am Monatsersten der Folgemonate. Gerät die Beklagte mit der Zahlung einer Rate in Verzug, ist der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Teil der unter Ziff. 1 genannten Zahlung sofort fällig.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 40 Prozent und die Beklagte 60 Prozent. Die Kosten des Vergleichs tragen die Parteien selbst.

4. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 22. 4. 2016 (Az. [REDACTED] [REDACTED]) ist wirkungslos.

5. Mit dem Vergleich sind alle wechselseitigen Ansprüche wie auch etwaige Ansprüche gegen [REDACTED] abgegolten.“

[REDACTED]
Richter

Beglaubigt
Frankfurt am Main 13-07-2016
[REDACTED]

